

7. *beschließt*, auf der Grundlage aller Vorfälle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997), damit zu beginnen, im Benehmen mit der Sonderkommission Einzelpersonen zu benennen, deren Ein- oder Durchreise bei Durchführung der in Ziffer 6 genannten Maßnahmen verboten würde;

8. *beschließt außerdem*, bis zur Vorlage des nächsten, am 11. April 1998 fälligen konsolidierten Zwischenberichts der Sonderkommission die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen auszusetzen und sie danach ab dem 26. April 1998 im Einklang mit Resolution 687 (1991) wieder durchzuführen;

9. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Befugnis der Sonderkommission unter der Leitung ihres Exekutivvorsitzenden, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3826. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei fünf Enthaltungen (Ägypten, China, Frankreich, Kenia und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3828. Sitzung am 29. Oktober 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸² behandelt, mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, wodurch die Sonderkommission an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Resolutionen 687 (1991), 699 (1991), 707 (1991), 715 (1991), 1051 (1996), 1060 (1996), 1115 (1997) und 1134 (1997) gehindert wird.

Der Rat erinnert an seine Forderungen in Resolution 1134 (1997), wonach Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die der Maßstab für die Einhaltung seiner Verpflichtungen sind, mit der Sonderkommission voll zusammenzuarbeiten hat.

Der Rat verurteilt den Beschluß der Regierung Iraks, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Ver-

pflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen. Er verlangt, daß Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen mit der Sonderkommission bei der Durchführungen ihres Mandats bedingungslos und ohne Einschränkungen voll zusammenarbeitet. Der Rat erinnert die Regierung Iraks ferner an ihre Verantwortung für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Inspektionsgruppen der Sonderkommission.

Der Rat warnt Irak vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und uneingeschränkt nachkommt. Der Rat ist entschlossen, sicherzustellen, daß Irak die einschlägigen Resolutionen rasch und vollinhaltlich befolgt, und wird zu diesem Zweck aktiv mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 3. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Esa Kalervo Tarvainen (Finnland) als Nachfolger von Generalmajor Gian Giuseppe Santillo (Italien) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3831. Sitzung am 12. November 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1137 (1997) vom 12. November 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997 und 1134 (1997) vom 23. Oktober 1997,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸², mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 2. November 1997 an den Exekutivvorsitzenden der Sonder-

²⁸¹ S/PRST/1997/49.

²⁸² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/829, Anlage.

²⁸³ S/1997/842.

²⁸⁴ S/1997/841.